

SATZUNG

der Firma

AdCapital AG

mit dem Sitz in Tuttlingen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: AdCapital AG.
2. Sitz der Gesellschaft ist Tuttlingen.

§ 2

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und das Veräußern von Beteiligungen an Unternehmen, die Erbringung von Dienstleistungen an diese und andere Unternehmen sowie die Beratung dieser und anderer Unternehmen, insbesondere hinsichtlich des Erwerbs, der Entwicklung und der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Anlage des Vermögens der Gesellschaft, insbesondere in Form von Wertpapieren jeglicher Art.
2. Innerhalb dieser Grenze ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, mit Ausnahme von Bankgeschäften im Sinne des § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit nicht das Gesetz zwingend eine andere Veröffentlichungsform vorschreibt.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 41,7 Millionen Euro (Euro einundvierzig Millionen siebenhunderttausend) und ist in 14 Millionen Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) eingeteilt.

2. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
3. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
4. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Sammelaktien). Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung Ihrer Aktien ist ausgeschlossen.

III. Der Vorstand

§ 6

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.
2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Der Aufsichtsrat kann abweichend von dem Regelfall des § 76 Abs. 2 Satz 2 AktG bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht.
3. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 7

1. Die Gesellschaft wird, wenn mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden sind, gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, vertritt dieses die Gesellschaft allein.
2. Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsberechtigung erteilen. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder allgemein, für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften oder im Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 zweite Alternative BGB) befreien, wobei § 112 AktG unberührt bleibt.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 8

1. Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern, die durch die Hauptversammlung gewählt werden. Sie werden längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit bestimmt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem sie ihr Amt antreten, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
2. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Eine einvernehmliche Verkürzung der Frist ist zulässig.

§ 9

Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 10

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates – im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates ein, so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z. B. per E-Mail) erfolgen.
2. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen wurden und mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die schriftliche Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der

Beschlussfassung. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit werden Aufsichtsratsmitglieder, die sich der Stimme enthalten, mitgezählt.

4. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates – im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Aufsichtsratsmitglieder können in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilnehmen. Aufsichtsratsmitglieder, die auch nicht nach Satz 2 an der Sitzung teilnehmen, können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie vor der Abstimmung schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen. Dies gilt auch für die zweite Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.
6. Auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates – im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters – können im Einzelfall Aufsichtsratssitzungen in der Weise durchgeführt werden, dass die daran teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrates per Telefon- oder Videokonferenz miteinander in Verbindung stehen und die Beschlussgegenstände erörtern können.
7. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates – im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – kann einen Beschluss des Aufsichtsrates im Wege einer schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien durchgeführten Abstimmung herbeiführen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Der Vorsitzende bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens.
8. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist auf Antrag des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder eines anderen Aufsichtsratsmitglieds eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchzuführen. Ergibt auch diese Abstimmung Stimmgleichheit, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, bei dieser Abstimmung zwei Stimmen.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter – zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 11

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates – im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – ist ermächtigt, Willenserklärungen für den Aufsichtsrat abzugeben und Willenserklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

2. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Aufsichtsrat hat bestimmte Arten von Geschäften zu bezeichnen, die seiner Zustimmung bedürfen.

§ 12

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen, zu denen auch die auf ihre Bezüge entfallende Umsatzsteuer zu rechnen ist, eine jährliche feste Vergütung, die für das einzelne Mitglied 25.000 Euro beträgt. Der Vorsitzende erhält darüber hinaus eine zusätzliche fixe Vergütung von 5.000 Euro p. a. Die Vergütung ist zahlbar mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Ergebnisverwendung für das betreffende Geschäftsjahr beschließt. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören oder nur während eines Teils des Geschäftsjahres eine bestimmte Funktion in dem Aufsichtsrat ausüben, erhalten die Vergütung insoweit, als es dem Verhältnis ihrer entsprechenden Mitgliedschaft bzw. Ausübungsdauer zum gesamten Geschäftsjahr entspricht. Diese Regelungen gelten ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2015.
2. Beiträge, die für eine D&O-Versicherung (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) anfallen, deren Schutz sich auf die Mitglieder des Aufsichtsrates erstreckt, werden von der Gesellschaft getragen.

V. Hauptversammlung

§ 13

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder an einem anderen vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Ort, der im OLG-Bezirk Stuttgart gelegen ist, statt. Sie wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
2. Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlichen Frist einzuberufen.

§ 14

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens 6 Tage vor der Versammlung zugehen. Bei der Berechnung dieser Frist sind der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung nicht mitzurechnen.

2. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist nachzuweisen. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes reicht ein in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG oder eine andere in Textform (§126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des Letztintermediärs über den Anteilsbesitz aus. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens 6 Tage vor der Versammlung zugehen, wobei der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind.
3. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung kann eine Erleichterung bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

§ 15

1. Je eine Aktie gewährt eine Stimme.
2. Falls Aktien nicht voll eingezahlt sind, beginnt das Stimmrecht nach Maßgabe des § 134 Abs. 2 Satz 3 und 5 AktG mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage.

§ 16

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter oder ein sonstiges Mitglied des Aufsichtsrates. Für den Fall, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz nicht übernimmt, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs durch die Hauptversammlung gewählt.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung.
3. Der Vorsitzende bestimmt die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist ferner ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist ferner ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise vorzusehen.

5. Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlich angemessenen Rahmen für den Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten oder für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zu setzen.
6. Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung darf mit Zustimmung des Vorstands im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, wenn der Anwesenheit wesentliche berufliche oder private Gründe entgegenstehen oder die Anreise aufgrund der großen Entfernung des Wohnorts des Aufsichtsratsmitglieds vom Versammlungsort als unverhältnismäßig erscheint.

§ 17

1. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.
2. Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

VI. Gewinnverwendung

§ 18

1. Die Hauptversammlung bestimmt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise der Gewinnrücklage zuführen, auf neue Rechnung vortragen oder unter den Aktionären verteilen.
2. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine von den Bestimmungen des § 60 AktG abweichende Gewinnberechtigung festgesetzt werden.
3. Die Hauptversammlung kann, soweit gesetzlich zulässig, eine Sachausschüttung beschließen. Ausschüttungsfähig sind jedoch nur börsennotierte Wertpapiere.

VII. Gründungsaufwand

§ 19

1. Die Kosten der Gründung durch formwechselnde Umwandlung trägt die Gesellschaft.
2. Der Gründungsaufwand umfasst die Notarkosten der Umwandlungsgründung und Ihrer Eintragungsanmeldung, die Gerichtskosten der Eintragung in das Handelsregister, die Umwandlungsgründungs-, Prüfungs- und Veröffentlichungskosten.

ENDE DER SATZUNG
